

Name

Art. 1

Unter dem Namen Verein «Gegenwind Lyss – Bütigen – Diessbach»: Gegen den Windenergiepark Oberwald/Bannholz, industrieller Windpark in den Wäldern von Lyss, Bütigen und Diessbach, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

1 Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt, die Lebensqualität in der Region Lyss – Bütigen – Diessbach und angrenzenden Gemeinden zu erhalten. Er engagiert sich insbesondere für

- den Schutz der Bevölkerung;
- den Schutz der Kulturlandschaft und der Natur, insbesondere Wald und Tierwelt;
- die Solidarität innerhalb und zwischen den Gemeinden der Region;
- die nachhaltige, umwelt- und landschaftsschonende Energieversorgung, insbesondere mit Solarenergie und der dazu erforderlichen Infrastruktur;
- den Erhalt der Naherholungsgebiete.

Der Verein hat deshalb zum Ziel, dass auf den regionalen Windenergiepark Oberwald/Bannholz verzichtet wird.

Der Verein strebt keinen finanziellen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2 Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern sowie Gönnern. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Gönnerinnen und Gönner sind Personen, welche die Bestrebungen des Vereins mit einem finanziellen Beitrag unterstützen, ohne Mitglied zu werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Dies kann auch per E-Mail oder ein Formular auf der Webseite erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres ist zu bezahlen und wird nicht rückerstattet.

Der Ausschluss kann von der Vereinsversammlung gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, falls wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Schädigen der Interessen des Vereins oder das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz wiederholter Mahnung.

Art. 6

Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Mitgliederbeiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

3 Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 9

Im ersten Quartal des Jahres findet jeweils die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Art. 10

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Mitgliederversammlung;
- b) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des vorangehenden Vereinsjahres;

- c) die Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
- d) die Entlastung des Vorstandes (Décharge);
- e) die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms des laufenden Vereinsjahres;
- f) die Genehmigung des Budgets des laufenden Vereinsjahres;
- g) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages des laufenden Vereinsjahres;
- h) die Wahl des Vorstandes und ausdrücklich des Präsidenten/der Präsidentin;
- i) die Wahl der Revisionsstelle;
- j) die Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes;
- k) die Änderung der Statuten;
- l) die Auflösung des Vereins.

Art. 11

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Art. 12

Stimm- und Wahlrecht an ordentlichen wie ausserordentlichen Mitgliederversammlungen haben die Einzel- und Kollektivmitglieder. Alle anwesenden Einzel- und Kollektivmitglieder haben ein einfaches Stimm- und Wahlrecht. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen wurde.

Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefällt, sofern nicht die Versammlung auf Antrag eines anwesenden Aktivmitgliedes eine geheime Abstimmung beschliesst.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14

Folgende Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit:

- a) Statutenänderungen;
- b) Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Auflösung des Vereins.

Art. 15

Die Beschlüsse der ordentlichen und der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach der Versammlung verschickt.

3.2 Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- c) dem Aktuar/der Aktuarin und Datenschutzbeauftragten
- d) dem Kassier/der Kassiererin
- e) vier bis sechs Beisitzende

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Art. 17

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 18

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19

Der Vorstand arbeitet so wie es die Geschäfte verlangen. Er wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder eines Mitgliedes einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin anwesend sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

Art. 20

Der Vorstand und weitere vom Vorstand bezeichnete Mitglieder vertreten den Verein gegen aussen.

Art. 21

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 22

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 23

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen jeweils mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

3.3 Revisionsstelle

Art. 24

Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

4 Finanzen

4.1 Vereinsvermögen und Mitgliederbeitrag

Art. 25

Der Verein finanziert seine Aktivitäten mit Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen und Spenden.

Art. 26

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Neu festgelegte Mitgliederbeiträge gelten für das laufende Vereinsjahr.

Art. 27

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.2 Haftung

Art. 28

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Auflösung

Art. 29

Die allfällige Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Art. 30

Bei der Auflösung werden allenfalls vorhandene Vermögenswerte an eine oder mehrere nicht kommerzielle Organisationen überwiesen, welche ähnliche Ziele verfolgen wie der Verein «Gegenwind Lyss – Bütigen – Diessbach»: Gegen den Windenergiepark Oberwald/Bannholz, industrieller Windpark in den Wäldern von Lyss, Bütigen und Diessbach. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag.

Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 1. Mai 2024 grundsätzlich genehmigt. Die an der Versammlung eingebrachten Anregungen wurden vom gewählten Vorstand im Zirkulationsverfahren entweder gutgeheissen und in dieser Endversion berücksichtigt oder begründet abgelehnt. Die vorliegende Endversion tritt mit den nachstehenden Unterschriften am 6. Mai 2024 in Kraft.

Grossaffoltern, 06. Mai 2024

Präsident



Aktuar/in:


